

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 279a

Potsdam, 21.12.2021

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über
das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen an der Fachhochschule
Potsdam

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der Fachhochschule Potsdam

**§ 1
Änderungen**

- (1) Der Bezug auf die Rechtsnormen wird wie folgt verändert:

Auf der Grundlage von § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 48]) geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 38]) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam am 26.02.2021 die nachfolgende Satzung erlassen.

- (2) Geschlechterbezeichnungen im Text werden durchgängig durch die Anwendung des Genderstars geändert.
- (3) In § 1 Geltungsbereich wird der Verweis auf die Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV) folgendermaßen geändert: „gemäß § 11 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV).“
- (4) In § 3 Abs. 3 letzter Punkt wird ergänzt um „sowie § 7 dieser Satzung“.
- (5) § 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
- (6) § 4 Abs. 1 (neu) Ziffer 2 wird der bisherige Wortlaut ergänzt durch den Verweis auf die Anlage zur Satzung.
- (7) § 4 Absatz 1 (neu) Punkt 4 wird folgendermaßen geändert:

1. Spiegelstrich

- das besondere Engagement bei der Betreuung Studierender, Hochbegabter und Absolventinnen/Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, nachgewiesen beispielsweise durch Begutachtung einer Vielzahl von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitgutachter oder die Betreuung von Stipendiaten.

2. Spiegelstrich

- nachgewiesene Erfolge bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge, bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, bei der Entwicklung von Fernstudienangeboten und bei der Ein- und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung

3. Spiegelstrich

- besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden, nachgewiesen durch Preise für besondere Leistungen im eigenen Fach o.ä.

4. Spiegelstrich

- das nachgewiesene Engagement für die Internationalisierung in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,

5. Spiegelstrich
- nachgewiesene Erfolge bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
6. Spiegelstrich
- das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis, nachgewiesen beispielsweise durch die Anbahnung von Lehr- oder Studienkooperationen
7. Spiegelstrich
- nachgewiesene Erfolge bei der Gleichstellung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
8. Spiegelstrich
- nachgewiesene Erfolge in Programmen zur Gewinnung und Förderung von Studierenden, die im jeweiligen Studiengang geschlechtsspezifisch unterrepräsentiert sind,
9. Spiegelstrich
- ein hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln. Die Einbringung von Drittmitteln kann nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus demselben Anlass eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wird.
- (8) § 5 Absatz wird geändert in: „Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 1 vermindern sich um den prozentualen Anteil, der dem Unterschied zwischen der Regellehrverpflichtung und der ermäßigten Lehrverpflichtung entspricht.“
- (9) § 6 wird dahingehend korrigiert, dass nicht der Verweis auf § 2a Abs.9 BbgBesG, sondern auf die Norm des § 36 BbgBesG zutreffend ist.
- (10) § 8 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Präsidentin wird beauftragt, eine Lesefassung der geänderten Satzung zu veröffentlichen.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 10.09.2021